

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1882

91 (18.4.1882) II. Beilage

II. Beilage zu Nr. 91 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 18. April 1882.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 13. April. 14. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer.

Aus der vorigen Sitzung haben wir noch nachzutragen, daß eine Mitteilung des Präsidiums der Zweiten Kammer, wonach diese den Gesetzentwurf die Städteordnung betreffend unverändert angenommen hat, zur Kenntnis gebracht und der hierfür bestellten Kommission überwiesen wurde.

Den letzten Gegenstand der heutigen Tagesordnung, über welchen wir näheren Bericht uns vorbehalten haben, bildete die Verhandlung über die Petitionen einer Anzahl Gemeinden, besonders aus den Amtsbezirken Wertheim, Tauberhofsheim und Abelsheim, in Betreff der Gemeindefischerei. Die Wünsche der Petenten gehen übereinstimmend dahin, daß unter Abänderung des Art. 42 des Gesetzes vom 31. Juli 1848 (wonach die Zustimmung sämtlicher Güterbesitzer erforderlich ist) die Errichtung einer Gemeindefischerei gegen den Willen einzelner Güterbesitzer dann stattfinden können, wenn mindestens drei Viertel sämtlicher Besitzer des der Beweidung unterworfenen Geländes sich für die Errichtung erklären, die Zustimmung drei Viertel der Steuerkapitalien dieses Geländes besitzen und außerdem die Staatsgenehmigung eingeholt worden ist.

Der von Verwaltungsgerichtshofs-Präsident Schwarzmann mündlich erstattete Kommissionsbericht gipfelt in folgenden Ausführungen:

„Wenn auch angenommen werden muß, daß in vielen Gegenden und Gemeinden unseres Landes der Fortbestand, beziehungsweise die Wiedereinführung der Gemeindefischerei als wünschenswert erscheint, so fragt es sich immer noch, ob der fragliche Nutzen von der Bedeutung ist, daß deshalb eine Beschränkung des Eigentums gerechtfertigt erschiene. Es fragt sich ferner, ob nicht auch ohne Zustimmung aller Grundbesitzer die wünschenswerte Schaffung im Wesentlichen sich doch verwirklichen läßt, indem ja jedenfalls nicht ausgeschlossen ist, daß eine größere Zahl von Grundbesitzern sich freiwillig zu einem Weidekomplex vereinigt. Um diese und andere sich aufwerfende Fragen genügend zu beantworten, um darauf hin einen bestimmt formulierten Antrag stellen zu können, müßte das Verhältnis genau und bis ins Einzelne bekannt sein, während die Petitionen und die sonst zugänglichen Materialien sich nur ganz im Allgemeinen bewegen.“

Bei der Verhandlung über die gleiche Petition im Hohen anderen Hause erklärte der Vertreter der Großherzoglichen Regierung es für beachtenswert, daß aus bestimmten Landesgegenen der Wunsch sich immer und immer erneuert, es möchte die Einführung der Gemeindefischerei auch gegen den Willen Einzelner gestattet werden, wenn nur die Mehrzahl der beteiligten Güterbesitzer zustimme.

Die Regierung werde, wenn ihr die Petition auch nur zur Kenntnisnahme überwiesen werde, prüfen, ob nicht ein Gesetz entworfen werden könne, das den geltend gemachten Wünschen entgegenkomme, ohne doch der Landwirtschaft zu schaden. Er fügte bei, man werde jedenfalls darauf gefaßt sein müssen, daß ein neues Gesetz eine große Anzahl von Rauteln zum Schutze der Winderheit und zur Erhaltung der Ordnung aufstelle.

Die Kommission ist nicht in der Lage, bestimmte Vorschläge in dieser Sache zu machen, sie hält es aber für sehr wünschenswert, daß dieselbe einer genauen Prüfung unterzogen und eventuell ein Gesetz entworfen werde, durch welches den Wünschen der Petenten, unbeschadet der Interessen der Landwirtschaft, entgegenwäre.

Sie ist daher durch die von Großherzoglicher Regierung im Hohen anderen Hause abgegebene Erklärung vollkommen befriedigt und beantragt, die vorliegenden Petitionen Großherzoglicher Regierung in diesem Sinne empfehlend zu überweisen.“

Graf v. Verlichingen befürwortet den Kommissionsantrag. Für ihn liege in dem Einkommen so vieler Petitionen eine gewisse Satisfaktion, da er schon auf dem vorigen Landtage die Erlassung eines Schäfergesetzes für notwendig erklärt habe. Uebrigens sei dies eine sehr schwierige Aufgabe, welche nicht ohne vorherige eingehende Erhebungen in befriedigender Weise gelöst werden könne. Die Anschauungen der Petenten dürften hier nicht allein maßgebend sein; insbesondere sei deren Bezugnahme auf das Expropriationsgesetz ungerechtfertigt, denn bei dem vorwärtigen Gegenstande handle es sich nicht um ein öffentliches, sondern um ein reines Privatinteresse. Auch sei zu berücksichtigen, daß der Grundbesitz schon anderweit genügend belastet sei, namentlich durch unser Jagdgesetz, welches Redner wiederholt als der Verbesserung bedürftig bezeichnet. Die Petitionen beruhten wohl auch vielfach auf einem Mißverständnis der angeführten Gesetzesbestimmung, welche die zustimmenden Güterbesitzer nicht hindere, auch gegen den Willen Einzelner eine gemeinschaftliche Fischerei zu errichten. Jedenfalls seien die von den Petenten selbst vorgeschlagenen Rauteln unerlässlich, um namentlich die kleinen Grundbesitzer, welche an der Sache geringes Interesse haben, zu schützen. Redner macht sodann einige weitere Vorschläge in Bezug auf den Inhalt des zu erlassenden Gesetzes. Er gibt zunächst zu erwägen, ob nicht auch einem einzelnen Schafhalter das Recht des Uebertriebs über fremde Grund-

stücke einzuräumen sei. Auf keinen Fall dürften Schafe in den Wald getrieben werden. Ferner werde nicht bloß der Grundeigentümer gegen den Schäfer, sondern auch dieser gegen Chikanen des ersteren geschützt zu schützen sein. Die Verpachtung der Schäferei seitens der Gemeinde müsse an den Meistbietenden geschehen, wobei letzterer allerdings die Befugnis zur Zurückweisung ungeeigneter Bewerber vorzubehalten sei. Das Gesetz habe festzustellen, was „Triebwege“ seien, was unter „Treiben“ und was unter „Weiden“ der Schafe begriffen werden solle. Auch sei Vorfrage zu treffen, daß der Schäfer nicht bei jeder geringfügigen Beschädigung öffentlicher Wege Strafe erleide, sondern nur den Schaden zu ersetzen brauche. Endlich sei in das Gesetz ein kostenfreies Rekursrecht gegen die Entscheidungen der unteren Behörden aufzunehmen.

Fehr. Ernst August v. Göler bestreitet, daß es sich hier ausschließlich um ein pecuniäres Interesse der betreffenden Gemeinden handle; die vorliegende Frage sei vielmehr von wesentlich volkswirtschaftlicher Bedeutung. In den letzten 10 Jahren habe die Zahl der Schafe in unserem Lande um 40,000 abgenommen. Da ein Ertrag durch Großvieh nicht stattfand, so wurde in den betreffenden Gemeinden bedeutend weniger Dünger produziert. Dadurch seien insbesondere die entlegeneren Gewanne heruntergekommen, welche jetzt vernachlässigt würden, während dieselben früher gegen geringe Vergütung an die Schäfer den Pferd erhielten. Allerdings habe in der bezeichneten Periode die Zahl der Ziegen um 30,000 zugenommen, allein dies könne als Zeichen einer steigenden Kultur um deswillen nicht angesehen werden, weil der Nutzen der Ziegen im Vergleich zu dem der Schafe ein sehr einseitiger sei. Redner erwähnt noch eines weiteren Vorteils der Schäferei, welcher in dem Fortstreuen der Winterjaat durch die Tiere bestehe, und spricht im Ganzen seine Ansicht dahin aus, daß der Nutzen der Einrichtung für die Gemeinde viel größer sei als die damit verknüpfte Belästigung Einzelner. Eine freiwillige Vereinbarung unter den Güterbesitzern, wie sie der Herr Vorredner als möglich bezeichnet habe, sei jedoch nach seiner vielfältigen Erfahrung sehr schwer zu erzielen; auch wollten die Schäfer solche Bemerkungen, wo einzelne Güterbesitzer ausgenommen sind, nicht gern pachten. Außerdem aber sei es besser, wenn das Pachgelb der Gemeindefischerei zuließe, als wenn dasselbe vertheilt werde, weil letzterenfalls der Vortheil dem Einzelnen zu unbedeutend erscheine. Unter den von den Petenten selbst vorgeschlagenen Rauteln werde auch die Uebertragung des Rechts auf die Gemeinden kaum einem Bedenken unterliegen.

Staatsminister Turban: Während man sich gegenüber den Bestrebungen der petitionirenden Gemeinden in einer langen Reihe von Jahren prinzipiell ablehnend verhalten habe, sei seit dieser Session des Landtags eine Wendung zu konstatieren, welche wohl daraus sich erkläre, daß die bezüglichen Gesuche sich stets wiederholten und deshalb auf ein wirklich vorhandenes Bedürfnis schließen ließen. Auch die Großh. Regierung sei der Ansicht, daß die Erlassung eines Schäfergesetzes nunmehr versucht werden sollte; sie werde einen Entwurf ausarbeiten und Sachverständigen darüber hören, um dem nächsten Landtage eine entsprechende Vorlage machen zu können. Er wiederhole übrigens, was er schon im Hohen anderen Hause bemerkt habe, daß das Gesetz mit sehr erheblichen Beschränkungen versehen sein müsse, insbesondere zum Schutze der kleinen Leute. Für diese hätten wohl auch die Ziegen, von welchen der Herr Vorredner gesprochen habe, einen größeren Werth als Schafe. Man dürfe also die Errichtung von Gemeindefischereien doch nicht zu sehr erleichtern. Wenn indessen die von den Petenten selbst vorgeschlagenen Voraussetzungen in das Gesetz aufgenommen und zugleich die einschlägigen selbstpolizeilichen Bestimmungen verbessert würden, wenn ferner die Dauer der Verpachtung auf weniger als 9 Jahre herabgesetzt und insbesondere bestimmt werde, daß kein anderes Vieh als Schafe aufgetrieben werden dürfe, so glaube er, daß ein Versuch in der angestrebten Richtung gemacht werden könne.

Seheimerath Knies legt großen Werth auf eine kürzere Dauer der Einrichtung, weil man erst neue Erfahrungen zu sammeln habe. Man müsse sich vergegenwärtigen, daß, wenn das Recht, eine Gemeindefischerei zu errichten, überhaupt praktisch werden sollte, der ganze landwirtschaftliche Betrieb in der betreffenden Gemarkung einer Regelung bedürfe. Es sei daher die Möglichkeit im Auge zu behalten, daß von den Beteiligten selbst schon nach kurzer Zeit eine Aenderung begehrt werde. — Ein unentgeltliches Rekursrecht im Sinne des Grafen v. Verlichingen gehe nicht an, weil sonst in jedem Falle rekurrirt werden würde.

Fehr. E. A. v. Göler entgegnet, daß nach seiner Meinung nicht die Landwirtschaft der Schäferei, sondern diese dem landwirtschaftlichen Betrieb sich werde zu akkommodiren haben. Größere Schwierigkeiten würde nur die Einrichtung einer Sommerweide machen; meistens werde es sich jedoch nur um Winterweide handeln.

Graf v. Verlichingen äußert sich in gleichem Sinne und bemerkt bezüglich der Rekurse, daß dieselben nach seiner Ansicht anzuheben wären, wenn einmal eine Reihe von Präcedenzfällen entschieden seien.

Bei der hierauf folgenden Abstimmung wurde der Antrag der Kommission einstimmig angenommen.

Badische Chronik.

Karlsruhe, 14. April. Die Prüfung der Karlsruher Gewerbeschule gab dem Vernehmen nach in allen Klassen und Unterrichtsfächern sehr befriedigende Ergebnisse: Ueber die Leistungen im geometrischen Freihand- und Fachzeichnen, sowie im Modelliren konnten wir uns unmittelbar ein Urtheil bilden, da die Resultate an mehreren Tagen in der letzten Woche im Schullokale öffentlich ausgestellt waren: die Zahl der ausgehängten Blätter übertraf die des letzten Jahres um ein Beträchtliches, woraus der Schluß berechtigt ist, daß mit Fleiß und Eifer gezeichnet, und daß die an sich beschränkte Zeit, welche in der Anstalt überhaupt auf diese Disziplinen verwendet werden kann, ausgenutzt worden. Die beiden unteren Klassen lieferten allein im Linear-, geometrischen und projektiven Zeichnen in etwa 140 Umschlägen gegen 1600 Blätter, von welchen die meisten sich durch Korrektheit, gute Ausführung und Sauberheit empfehlen. Unter den Fachzeichnungen war diesmal das Zeichnen von Maschinen-elementen und Schlosserarbeiten hervorragend vertreten, und zwar in durchweg recht hübsch ausgeführten und, was uns hauptsächlich scheint, offenbar auch verstandenen Blättern; daß hier auch in anderen Gewerbszweigen mit Vorliebe das Zeichnen nach Modellen geübt worden, dünkt uns ein beachtenswerther und anguerkennender Fortschritt, wie auch, daß der Farbe im gewerblichen Zeichnen mehr und mehr wieder ihr altes Recht eingeräumt worden zu sein scheint. Eine Anzahl präzis und sauber ausgeführter Blätter geben Zeugnis hiervon. Zu loben ist sodann, daß die angehenden Bauhandwerker mit den Elementen der architektonischen Formenlehre bekannt gemacht wurden. Im Allgemeinen berührt es wohlthuend, daß das Fachzeichnen in der Gewerbeschule diesmal mehr als früher die richtigen Grenzen erkannt hat und fest zu halten wußte, was auch für das Modelliren gilt, von dem recht schöne Proben ausgestellt waren, wenn von dem unseres Erachtens zu weit gehenden korinthischen Capital und von einem großen Dachstuhl abgesehen wird. Hübsche Arbeiten waren auch im Freihandzeichnen ausgestellt; es scheint demselben ebenfalls eine gute Methode zu Grunde zu liegen; die Reinheit des Strichs läßt nichts zu wünschen übrig; dagegen könnte vielleicht noch etwas mehr auf Reinlichkeit gehalten werden. Als Gesamteindruck dieser Ausstellung konstatiren wir gerne, daß die Karlsruher Gewerbeschule sich auf guten Bahnen befindet und daß es ihr unter solchen Umständen gelingen muß, das Kleinhandwerk für ihre Erfolge zu interessieren; was sie anstrebt, erstrebt sie für das Handwerk, dessen Zukunft nicht zum geringsten Theil in der Schule beruht.

Pforzheim, 14. April. Aus der vorgestern hier stattgefundenen Bürgerausschuß-Sitzung ist anzuführen, daß der vom Stadtrat mit Hrn. A. Bendler geschlossene Vertrag betr. Ankauf des hiesigen Gaswerks für die Stadt die Genehmigung erhielt. Sodann wurde auf Antrag des Vorsitzenden die Verwendung von 25,000 M. Sparkasse-Ueberflüssen aus diesem Jahr in der Art zu Schulzwecken genehmigt, daß auf die höhere Mädchenschule 5000 M., auf die höhere Bürgererschule 10,000 M. und auf das Gymnasium 10,000 M. entfallen sollen. Der bisherige Sparkassen-Verwalter Dr. R. Sachs wurde wieder gewählt unter Aufsicht eines Gehaltens von 4800 M. bei Ausschluß jedes Nebeneinkommens. — Die hiesige Volksschule wurde in dem eben geschlossenen Schuljahr 1881/82 von 2904 eigentlichen Schülern (1391 Knaben und 1513 Mädchen) und 432 Fortbildungsschülern, zusammen also von 3336 Schülern besucht, die in 63 Klassen unterrichtet wurden. Ständige Lehrer sind an der Schule thätig: 23 Hauptlehrer, 10 Unterlehrer, 3 Lehrerinnen und 6 Industriellehrerinnen, zusammen 42. — Die verfloßene rauhe Winterzeit hat auch hier der Kirchenblüthe einigen Schaden zugefügt.

Vom Bächertische.

Griechenland in Wort und Bild. Eine Schilderung des hellenischen Königreiches von A. v. Schweiger-Kerchenfeld. Mit etwa 200 Illustrationen. In 20 Lieferungen à 1 1/2 M. Leipzig, Schmidt und Günther. In der 7. Lieferung führt uns der Verfasser vom Tagetos hinauf nach Messenien; in keinem Gebiete Griechenlands entfaltet die Natur ähnliche Lebenskraft und Fülle, wie am messenischen Gestade. Es ist ein heiteres Pflanzenparadies voll der prächtigsten Orangen-, Citronen- und Delbäume, mit stattlichen Bäumen, hohen Cypressen, riesigen Feigenbäumen, groß wie unsere Eichen, und vereinzelten Palmen, umrahmt von dem hellblauen messenischen Golfe mit den malerischen Orten Kalamata, Nisi, Koroni, Modoni.

Illustrirtes Hand- und Hilfsbuch für den praktischen Metallarbeiter. Ein Handbuche für Metallarbeiter aller Branchen, für Maschinenbauer, Metallgießer, Dreher, Klempner, Gürtler, Galvanoplastiker, Bronzengießer etc. Bearbeitet von H. Schubert. Mit 300 Textillustrationen und 15 Tafeln. In 15 Lieferungen à 60 Pf. (A. Partleben's Verlag in Wien). Dieses praktisch verfaßte, schön ausgestattete und reich illustrierte Werk verbreitet sich über das Gesamtgebiet der Metalltechnik und über diejenigen Hilfswissenschaften, welche für den Metallarbeiter von Interesse sind. Der Inhalt des Werkes ist folgender: Verhalten der Metalle in chemischer Beziehung, Vorkommen der Metalle und Gewinnung derselben, die Metallpräparate und Anleitung zur qualitativen Analyse. Gießerei und Galvanoplastik nebst Anleitung zur Herstellung der Formen. Die Arbeiten, welche auf Grund der Dehnbarkeit und der Theilbarkeit der Metalle ausgeführt werden können (Schmieden, Treiben, Stanzeln, Walzen, Ziehen, Biegen, Schneiden etc.). Die Arbeiten, welche das Zusammenfügen einzelner Theile betreffen: Löthen, Schweißen, Falzen, Nieten, Verschrauben etc. Die Dekorationen der Metallwaaren durch Beizen, Brennen, Poliren, Emailiren, Färben, Aetzen, Lauschiren, Radiren etc. Die Motoren zum Betrieb der Arbeitsmaschinen, nämlich: Die Dampfmaschine, die Heißluft-, Gas- und Wassermotoren. Die Hilfswissenschaften: Zeichnen, Geometrie und Mechanik. — Die beigegebenen Tafeln stellen folgendes dar: 1) Metalllegungen. 2) Niello und Emaille. 3) Lauschirte Arbeiten. 4) Hildesheimer Silberfund. 5) Universaldrehbank. 6) Beschlag einer Rührbüchse. 7) Corbin-Niello. 8) Dampfmaschinen-Steuerung. 9) Hod's Heißluftmotor. 10) Otto's Gasmotor. 11) Sombart's Motor. 12) Basenmalungen. 13) Plastische Ornamente. 14) Sineide und Parabel. 15) Schrauben. — Möge das Werk sich viele Freunde erwerben und so zur Förderung des Metallgewerbes beitragen helfen!

Zu beziehen durch die G. Braun'sche Hofbuchhandlung, Karlsruhe.

Verantwortlicher Redakteur: F. Neßler in Karlsruhe.

Bürgerliche Rechtspflege.

Öffentliche Zustellung.
Nr. 17. 2. Nr. 4317. Konstanz.
Anton Manz, Metzger zu Wahlweil, vertreten durch Rechtsanwalt Döhl in Konstanz, klagt gegen seine an unbekanntem Ort lebende Ehefrau Wilhelmine, geb. Sommeringer, früher ebenfalls in Wahlweil, wegen böswilliger Verlassung u. grober Verunglimpfung, mit dem Antrage, durch Urtheil auszusprechen, es sei die zwischen den Parteien am 18. Juli 1878 abgeschlossene Ehe für aufgelöst zu erklären und die Beklagte in die Kosten des Rechtsstreits zu verurtheilen, und ladet die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die I. Civilkammer des Gr. Landgerichts zu Konstanz auf.
Dienstag den 11. Juli d. J., Vormittags 8 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.
Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.
Konstanz, den 11. April 1882.
Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts: Rothweiler.

Nr. 14. 2. Nr. 2339. Ettlingen. In der Erbtheilung auf Ableben des Landwirths Josef Hermann in Malsch wurden folgende, auf Gemartung Malsch gelegene, im Grund- und Pfandbuche dafelbst nicht eingetragene Grundstücke zu Eigenthum zugewiesen:
1. dessen Wittve Maria Anna Hornung dafelbst 9 Ar 90 Meter Acker im Kapellenrain, L. B. Nr. 13. 708, 9 Ar 81 Meter Wiesen auf den Ruawiesen, L. B. Nr. 3469; 2. deren Kindern Theresia und Leopold Hornung, volljährig, gemeinschaftlich mit Vinzens, Jgnaz, Alois, Emil und Anna Hornung, minderjährig, Alle in Malsch, 18 Ar Acker im Herrschaftsacker, L. B. Nr. 5128.
Auf Antrag der Maria Anna Hornung, Namens ihrer und als Vormünderin ihrer minderjährigen Kinder, ferner der Theresia und Leopold Hornung werden diejenigen, welche in den Grund- und Unterpfandbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte dingliche, auf einem Stammguts- oder Familiengutsverbanne beruhende Rechte an diesen Liegenschaften zu haben glauben, aufgefordert, dieselben spätestens in dem auf

Samstag den 3. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr, bestimmten Termine geltend zu machen, widrigenfalls die nicht angemeldeten Ansprüche für erloschen erklärt würden.
Ettlingen, den 8. April 1882.
Der Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts: Matt.

Nr. 928. 4. Nr. 2584. Rehl. Der Gr. Staatsgrundhof, vertreten durch Gr. Domänenverwaltung in Karlsruhe, besitzt auf Gemartung Rehl folgende Liegenschaften zu Eigenthum:
19,62 Ar Hofraibthe mit darauf stehendem 12stöckigen Wohnhause, dem vormaligen Amts- u. Amtsgerichtsgebäude, dreistöckigem Gefängnisbau und besonders stehendem Deonomiegebäude,
29,62 Ar Hofgarten.
Ueber diese Liegenschaften findet sich in den Grundbüchern keinerlei Eintrag.
Auf Antrag des Eigenthümers werden alle diejenigen, welche an den bezeichneten Liegenschaften in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene und auch sonst nicht bekannte dingliche oder auf einem Stammguts- oder Familiengutsverbanne beruhende Rechte haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche spätestens in dem vom Gr. Amtsgericht Rehl auf

Dienstag den 6. Juni 1882, Vormittags 9 Uhr, bestimmten Aufgabeterminen anzumelden, widrigenfalls auf klägerischen Antrag die nicht angemeldeten Ansprüche für erloschen erklärt würden.
Rehl, den 5. April 1882.
Gr. Landgericht.
Der Gerichtsschreiber: Heberle.

Entmündigungen.
Nr. 7. Nr. 1847. Donaueschingen. Durch Erkenntnis Gr. Amtsgerichts Donaueschingen wurde August Rosenfiet lebig von Bräunlingen wegen bleibender Geisteschwäche entmündigt und für denselben Johann Wiehl, Landwirth in Bräunlingen, unterm Heutigen, Nr. 1847, als Vormund ernannt.
Donaueschingen, 11. April 1882.
Gr. Landgericht.
Wachs.

Nr. 1. Nr. 3522. St. Blasien. Peter Freudenig von Wilsingen wurde durch richterliches Erkenntnis vom 4. v. Mts., Nr. 2512, wegen Gemüthschwäche im Sinne des R. S. 499 entmündigt und ihm in der Person des Kasimir Huber, Landwirth von Wilsingen, ein Bestand beigegeben, ohne dessen Mitwirkung der Verbeiständete weder Vergleichliche schließen, Anleihen aufnehmen, angereifliche Kapitalien erheben, darüber Empfangsscheine geben und Güter veräußern oder verpfänden, noch hierüber rechten kann.
St. Blasien, den 2. April 1882.
Gr. Landgericht.
Der Gerichtsschreiber: Erb.

Nr. 999. Nr. 2684. Rosbach. Johann Georg Ungerer von Sulzbach wurde durch richterliches Erkenntnis vom 22. Februar 1882, Nr. 2219, für geisteskrank erklärt und entmündigt und Johann Georg Walter, Landwirth von da, als Vormund des Entmündigten ernannt.
Rosbach, den 11. April 1882.
Gr. Landgericht.
Bittmann.

Erbeinweisungen.
Nr. 891. 3. Nr. 3610. Konstanz. Das Gr. Amtsgericht Konstanz hat unterm Heutigen folgenden Beschluss erlassen:
Albertine, geb. Mohr, Wittve des Tischhändlers Damastus Böhrler von Reichenau, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres genannten Ehemannes nachgesucht.
Diesem Gesuche wird entsprochen werden, wenn nicht

innerhalb sechs Wochen Einsprache dagegen erhoben wird.
Konstanz, den 31. März 1882.
Der Gerichtsschreiber: Burger.

Nr. 829. 3. Nr. 5003. Vörrach. Gr. Landgericht Vörrach hat beschlossen:
Nachdem auf unsere Bekanntmachung vom 13. Dezember v. J., Nr. 16, 927, Einsprachen nicht erhoben wurden, wird die Wittve des Johann Jakob Sturm, Katharina, geb. Wöschard von Weil, in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres verstorbenen Ehemannes eingewiesen.
Vörrach, den 18. März 1882.
Der Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts: Appel.

Nr. 956. 2. Nr. 6354. Vörrach. Karl Wilhelm Sängler, Kaufmann Wth., Anna Eva, geb. Kolb in Kändern, wird in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes eingewiesen.
Vörrach, den 4. April 1882.
Gr. Landgericht. Ges. Wolf.
Zur Beurlaubung: Der Gerichtsschreiber Appel.

Nr. 11. 1. Nr. 6636. Vörrach. Gr. Landgericht Vörrach hat beschlossen:
Mathias Mutterer Wwe., Sophie, geb. Heitz in Lannenkirch, wird in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres verstorbenen Ehemannes eingewiesen.
Vörrach, den 12. April 1882.
Der Gerichtsschreiber: Appel.

Nr. 804. 3. Nr. 2480. Schönau. Gr. Landgericht Schönau hat verfügt:
Die Wittve des Büchsenhändlers Eblethin Rudiger in Brandenberga, Monika, geb. Kaiser in Brandenberga, hat um Einweisung in die Gewähr der Verlassenschaft ihres am 28. August 1881 gestorbenen Ehemannes nachgesucht. Etwaige Einwendungen sind binnen vier Wochen hier vorzubringen.
Schönau, den 23. März 1882.
Der Gerichtsschreiber: Müller.

Nr. 814. 3. Nr. 5467. Offenburg. Sofie Henco dahier hat um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses des verstorbenen Adolf August Schauble dahier gebeten.
Diesem Gesuche wird entsprochen, wenn nicht

binnen sechs Wochen Einsprachen vorgetragen werden.
Offenburg, den 24. März 1882.
Gr. Landgericht.
Der Gerichtsschreiber: C. Heller.

Nr. 855. 3. Nr. 5795. Offenburg. Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 3. Januar 1882, Nr. 25, 855, innerhalb der gesetzten Frist Einsprache nicht erhoben wurde, wird Ferdinand Künzle von Schutterwald in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft des Gregor Tischler von Schutterwald eingewiesen.
Offenburg, den 28. März 1882.
Gr. Landgericht.
Der Gerichtsschreiber: C. Heller.

Nr. 772. 3. Nr. 2496. Oberkirch. Vertheilung des Nachlasses des Johann Baptist Witzmann dahier hat um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres Ehemannes gebeten. Diesem Gesuche wird entsprochen, wenn nicht binnen 4 Wochen Einsprache erhoben wird.
Oberkirch, den 20. März 1882.
Gr. Landgericht. Dies veröffentlicht der Gerichtsschreiber: Schneider.

Nr. 874. 2. Nr. 11, 329. Mannheim. Das Gr. Landgericht Mannheim II hat unterm Heutigen beschlossen:
Die Wittve des Tagelöhners Ferdinand Ringshauser von Langenbrücken, Wilhelmine, geb. Demberger, wohnhaft dahier, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes nachgesucht.
Diesem Gesuche wird entsprochen werden, wenn nicht

in dem ein oder andern Theil beizubringende gegenwärtige u. künftige Vermögensgegenstände, sowie jede von dem einen oder andern Theil beizubringende gegenwärtige u. künftige Schuld von der Gemeinschaft ausgeschlossen werden soll.
4. Unter D. B. 124: Firma: Josef Bindner in Endingen. Inhaber: Karl Schindler.

Nr. 781. Nr. 12. Freiburg i. B. Karl Fehrenbach, Bauer von St. Peter, nach dem Verlassenschaftsverhandlungen auf Ableben seines Kindes, Rosine, und seiner Tante, Crescentia Fehrenbach von St. Peter, mit Frist von 3 Monaten unter dem Androhen geladen, daß im Falle seines Nichterscheinens die Verlassenschaft lediglich denjenigen zugewiesen werde, denen sie zufälle, wenn er zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.
Freiburg i. B., den 30. März 1882.
Gr. Landgericht.
Straub.

Nr. 768. Rastatt. Gertrud Wagner, gebürtig von Niederbühl, Amt Rastatt, zur Zeit in Amerika an unbekanntem Orte abwesend, ist zur Erbschaft ihres am 22. März 1882 verstorbenen Bruders Ferdinand Wagner, ledig, Schneider von Niederbühl, kraft Gesetzes berufen.
Dieselbe, oder ihre Rechtsnachfolger werden hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten, a dato, ihre Erbschaftsrechte an den Nachlass genannten Bruders um so gewisser anerkennend geltend zu machen, als andernfalls die Erbschaft lediglich denjenigen zugewiesen werden wird, welchen sie zufälle, wenn sie (die Vorgeladene) zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.
Rastatt, den 6. April 1882.
Gr. Landgericht.
Faul.

Nr. 816. Waldbrunn. Der 28 Jahre alte Julius Schwind von Nüdenthal, unbekannt wo in Amerika abwesend, ist zur Erbschaft seiner Mutter, der Landwirthin Tobias Schwind Wittve, Rosina, geb. Veit von Nüdenthal, mitberufen.
Dieselbe wird hiermit unter Anderräumung einer Frist von drei Monaten aufgefordert, sich zur Erbschaft zu melden, andernfalls diese lediglich denjenigen zugewiesen werden, welchen sie zufälle, wenn er, der Vorgeladene, zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.
Waldbrunn, den 11. April 1882.
Der Gerichtsschreiber: Freunig.

Nr. 774. Weierheim. Heinrich Veierlein, geboren zu Karlsruhe am 28. August 1859, Sohn des am 9. August 1880 zu Weierheim verstorbenen pensionirten Eisenbahn-Bureau-Dieners Johann Valentin Veierlein und der Johanna am 4. April 1873 zu Lauda verstorbenen Sofie, geb. Scheid, ist zur Erbschaft am Nachlasse seines genannten Vaters berufen.
Da sein derzeitiger Aufenthalt nicht bekannt ist, so wird derselbe hiermit aufgefordert, seine Ansprüche an den väterlichen Nachlass

binnen drei Monaten bei dem unterfertigten Theilungsbeamten um so gewisser geltend zu machen, als nach Umlauf dieser Zeit sein Erbtheil denjenigen zugewiesen werden, welchen er zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.
Weierheim, den 1. April 1882.
Gr. Landgericht.
Jan.

Handelsregister-Einträge.
Nr. 972. Nr. 4011/14. Reuzingen. Zum diesseitigen Firmenregister wurde eingetragen:
1. Zu D. B. 53 — Ferdinand Wegel Wittve in Wühl — Die Firma ist erloschen.
2. Unter D. B. 122: Firma: Rudolf Ziegler in Endingen. Inhaber: Kaufmann Rudolf Ziegler in Endingen. Ehevertrags desselben mit Josefa, geborne Rosowa von Endingen, vom 16. Januar 1874, wonach jeder Theil von seinem Vermögensbeibringen nur 100 fl. in die Gemeinschaft einwirft, dagegen alles weitere gegenwärtige und künftige Vermögensbeibringen, sowie jede einseitig beigebracht werdende Schuld von der Gemeinschaft ausgeschlossen sein soll.

3. Unter D. B. 123: Firma: Theodor Bruder in Endingen. Inhaber: Fruchthändler Theodor Bruder in Endingen. Ehevertrags desselben mit Elisabetha, geborne Ziml in Endingen, vom 19. April 1872, wonach jeder Theil von seinem Vermögensbeibringen nur 100 fl. in die Gemeinschaft einwirft und alles weitere, gegenwärtige und künftige Vermögensbeibringen, sowie jede von dem einen oder andern Theil beigebringende gegenwärtige u. künftige Schuld von der Gemeinschaft ausgeschlossen werden soll.
4. Unter D. B. 124: Firma: Josef Bindner in Endingen. Inhaber:

Fruchthändler Josef Bindner in Endingen.
Reuzingen, den 4. April 1882.
Gr. Landgericht.
Dr. Köhler.

Nr. 925. Mannheim. In das Handelsregister wurde eingetragen:
1. D. B. 625 des Firm. Reg. Bd. II. Firma: „Albert Schwarz“ in Mannheim. Inhaber: Albert Schwarz, Kaufmann aus Marienthal, wohnhaft in Mannheim. Der zwischen diesem und Charlotte Schwarz zu Mannheim am 20. März 1882 errichtete Ehevertrags bestimmt in Art. 1: Unter den künftigen Ehegatten soll nach Maßgabe der Artikel 1498 und 1499 des bürgerlichen Gesetzbuches die Gütergemeinschaft auf die Erziehung beschränkt sein und es bleibt daher das jetzige und künftige, bewegliche und unbewegliche Vermögen beider Theile von der ehelichen Gütergemeinschaft ausgeschlossen und Sondergut desjenigen Eheheils, von dem es herrührt.

2. D. B. 626 des Firm. Reg. Bd. II. Firma: „F. C. Thraner“ in Mannheim. Inhaber: Heinrich Carl Thraner, Konkursitor in Mannheim.
3. D. B. 576 des Firm. Reg. Bd. II. zur Firma: „Heinrich Ebertsheim“ in Mannheim. Die Firma ist erloschen.
4. D. B. 181 des Ges. Reg. Bd. III. Firma: „Ebertsheim und Mayer“ in Mannheim. Die zur Firmeneintragung gleichberechtigten Theilhaber dieser unterm 30. März l. J. errichteten offenen Handelsgesellschaft sind: 1. Heinrich Ebertsheim, Kaufmann aus Bingen, wohnhaft in Mannheim, und 2. Julius Mayer, Kaufmann aus Altleiningen, wohnhaft in Mannheim.

5. D. B. 182 des Ges. Reg. Bd. III. zur Firma: „Röther u. Döner“ in Mannheim. Commandit-Gesellschaft. Die Gesellschaft ist durch den Austritt des Commanditisten aufgelöst.
6. D. B. 183 des Ges. Reg. Bd. III. Firma: „Röther u. Döner“, offene Handelsgesellschaft mit Sitz in Mannheim. Die zur Firmeneintragung gleichberechtigten Theilhaber sind: 1. Benedikt Philipp Goldschmidt, Kaufmann in Mannheim, und 2. Abraham Süßer, Kaufmann in Mannheim.
Mannheim, den 2. April 1882.
Gr. Landgericht.
Ulrich.

Zwangsversteigerungen.
Nr. 796. Eppingen. **Steigerungs - Ankündigung.**
In Folge richterlicher Verfügung werden am Samstag dem 29. April 1882, Nachmittags 2 Uhr, im Rathhause zu Sulzfeld der Emeline Seitz von Sulzfeld und dem Friedrich Seitz in Heidelberg ihre Liegenschaften, als:
4 Hektar 43 Ar 62 Meter Haus- und Hofraibtheil mit zweistöckigem Wohnhause nebst weiterer Zugehörde, sowie Ackerland und Weinberg in 12 Parzellen, im Gesamtanflage von 17,210 M. Siebenzehntausend zweihundert zehn Mark

öffentlich versteigert und erfolgt der Zuschlag, wenn mindestens der Schätzwert geboten wird.
Dieser wird den Gläubigern Katharina Waqner und Conf. in Mannheim — deren Aufenthalt dort nicht zu ermitteln ist — mit dem Bemerkten Nachrich gegeben, daß sie ihre Forderung an Kapital, Zinsen und Kosten spätestens bis zur Versteigerungstermin bei dem Vollstreckungsbeamten anzumelden haben, damit solche bei Verweisung des Erlöses berücksichtigt werden kann, und daß nach § 79 des bad. Einf. G. zu den Reichs-Justizgesetzen die auf den Grund der Verweisung geschiedene Zahlung des Steigerungspreises die Wirkung hat, daß die versteigerten Liegenschaften von der Unterpfandslast befreit werden.
Zugleich werden dieselben aufgefordert, einen im Amtsgerichtsbezirk wohnhaften Gewalthaber aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen an die Gerichtsstafel angeschlagen werden.
Eppingen, den 20. März 1882.
Der Gr. Landgericht: Schäfer.

Nr. 795. Eppingen. **Steigerungs - Ankündigung.**
In Folge richterlicher Verfügung werden die Liegenschaften der Christina Baier Wittve in Gemmingen am Freitag dem 28. April l. J., Nachmittags 4 Uhr, in dem Gemeindehause zu Gemmingen zu Eigenthum versteigert und endgiltig zugeschlagen, wenn der Schätzwert von 1700 M. oder mehr geboten wird.
Dieser erhalten die Pfandgläubiger: Pfarrer Stockhausen Erben in Redargemünd, Luise Fries, geb. Stockhausen allda, Pfarrwittwenkassen-Cammerarier

Eppingen, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, Nachricht mit dem Bemerkten, daß sie spätestens bis zur Versteigerungstermin ihre Forderungen hier anzumelden haben und daß die auf Grund der Verweisung geschiedene Zahlung des Steigerungspreises die Befreiung der Versteigerungsobjekte von der Unterpfandslast zur Folge hat.
Zugleich werden dieselben aufgefordert, einen im Amtsgerichtsbezirk wohnhaften Gewalthaber aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen an die Gerichtsstafel an Zustellungsamt angeschlagen werden.
Eppingen, den 5. April 1882.
Der Gr. Landgericht: Schäfer.

Nr. 811. Freiburg. **Steigerungs - Ankündigung.**
In Folge richterlicher Verfügung werden den Carl Josef Pfeifer, Müller Wittve und Kindern hier Freitag den 12. Mai 1882, Vormittags 8 Uhr, im Rathhause in Freiburg nachbenannte Liegenschaften öffentlich zu Eigenthum versteigert, wobei der endgiltige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzwert oder mehr geboten wird:
1. Haus Nr. 62 der Zähringerstraße dahier, bestehend in einem zweistöckigen Wohn- und Mühlengebäude, Mühlenanwendung mit 2 Mahlgehängen, Delmühle mit 2 Pressen, Schauer u. Stallung, Schopf u. Scheuerstätte, ca. 960 Q. Meter Haus-, Hof- und Gartenplatz (eb. zu Bauplänen geeignet), gesch. 35,500
2. ca. 16 Ar Wiesen, angrenzend an Biff. 1, gesch. 1,500
auf 37,000
Freiburg, den 8. April 1882.
Gr. Landgericht.
v. Littschgi.

Strafrechtspflege.
Nr. 787. 3. Nr. 5702. Offenburg. 1. Karl August Bliß von Altheim, 2. Theodor Straß von Vohlsbach, 3. Saturn Kempf von Durbad, 4. Leo Panter von Restfried, 5. Lorenz Suhm (früher Schwarz) von Nordrach, 6. Lorenz Weber von Oberharmersbach, 7. Franz Kaver Flaig von Offenburg, 8. Josef Köhli von Urloffen, 9. Leonhard Schneider von da, 10. Franz Jgnaz Wieser von da, 11. Rudolf Wilhelm Matt von Zell a. S., 12. Christoff Schwendemann von Zunsweier und 13. Wilhelm Kopf von Zell a. S. werden beschuldigt, als Wehrpflichtige in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis das Bundesgebiet verlassen oder nach erreichtem militärfähigen Alter sich außerhalb des Bundesgebiets aufgehalten zu haben. — Vergehen gegen § 140 Abs. 1 Str. G. B.
Dieselben werden auf Freitag den 26. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr, vor die Strafkammer des Gr. Landgerichts hier zur Hauptverhandlung geladen.
Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der St. P. O. von dem Gr. Landgericht am hier über die der Anklage zu Grunde liegenden Thatfachen ausgestellten Erklärungen verurtheilt werden.
Offenburg, den 8. April 1882.
Der Gr. Landgericht: Staatsanwalt: Gruber.

Nr. 799. 2. Nr. 5710. Offenburg. 1. Benedikt Drefel von Böhlerthal, 2. Josef Köhler von da, 3. Carl Herrmann von Herrenwies, 4. Adolf Barth von Lauf, 5. Jgnaz Hafel von Reuweier, 6. Johann Keller von da, 7. Wilhelm Veltin von da, 8. Stefan Vollmer von da, 9. Carl Friedmann von Ottersweier, 10. Fr. Kaver Morgenthaler von da, 11. Leo Burkart von Steinbach, 12. Albert Friedmann von Ansburch und 13. Gottfried Stoll von Neufas werden beschuldigt, als Wehrpflichtige in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis das Bundesgebiet verlassen oder nach erreichtem militärfähigen Alter sich außerhalb des Bundesgebiets aufgehalten zu haben. — Vergehen gegen § 140 Abs. 1 Str. G. B.
Dieselben werden auf Freitag den 26. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr, vor die Strafkammer des Gr. Landgerichts hier zur Hauptverhandlung geladen.
Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der St. P. O. von dem Gr. Landgericht zu Biff. über die der Anklage zu Grunde liegenden Thatfachen ausgestellten Erklärungen verurtheilt werden.
Offenburg, den 10. April 1882.
Der Gr. Landgericht: Staatsanwalt: Gruber.